

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung u. Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben  
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B1.14

Wanzleben, den 18.07.2014

Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung be-dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichts-behörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich Gebietskarte und des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde), in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland (Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere), im Rathaus der Stadt Schönebeck (Markt, 39128 Schönebeck) sowie im Rathaus der Stadt Barby (Markt, 39324 Barby sowie deren Nachbargemeinden zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag  
  
Jens Spicher



Anlage: 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke  
2) Gebietskarte

\*1 - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Anlage 1 zur III. Änderungsanordnung vom 18.07.2014  
SG 32.6 – 611 B1.14  
0305 SBK 113

## Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007

## Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

### Gemarkung Schönebeck Flur 4

564; 567; 568; 569; 570; 571; 572; 573; 574; 578/1; 579; 580; 581/1; 584; 585; 586; 587; 588; 589; 592/1; 594; 597; 598; 599; 600; 602/1; 624; 665/566; 666/566; 667/566; 668/566; 681/575; 682/575; 683/575; 749/625; 841/52; 867/565; 868/596

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **17,0044 ha.**

### Gemarkung Schönebeck Flur 5

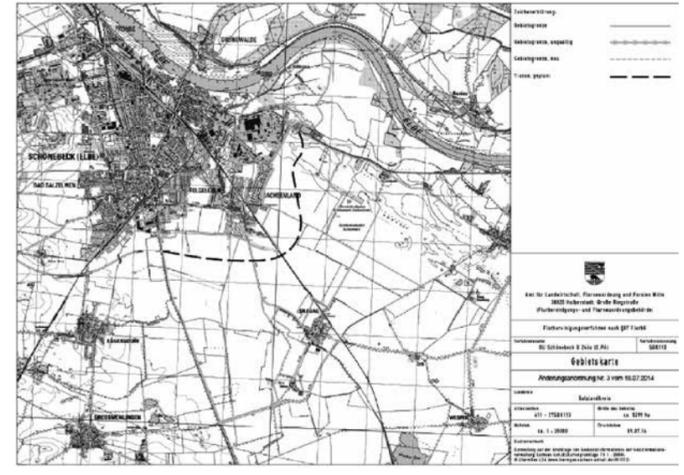
744/75; 745/76; 977/70; 981/1; 986/2; 10081; 10082; 10180; 10181; 10186; 10187

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **3,2616 ha.**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.299,1854 ha.**

Im Auftrag  
gez. Andrea Baer

Anlage 2 zur III. Änderungsanordnung vom 18.07.2014



## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist alleinige Gesellschafterin der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH. Nach § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und auf der Grundlage des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes besteht die Pflicht dafür zu sorgen, dass

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Ergebnisses,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses,
- der Jahresabschluss und
- der Lagebericht

ortsüblich bekannt gegeben werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung der Jahresabschlussdokumente zur Einsichtnahme hingewiesen wird. Zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH wurde auf der Gesellschafterversammlung am 30.06.2014 folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss 2014 – 01/ B 4**  
Nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung erheben die Gesellschaftervertreter keine Einwände gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH zum Geschäftsjahr 2013.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 fest.

Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn von 44.708,11 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 6.553,91 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2012 in Höhe von 38.154,20 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Geschäftsführung der ELB-AUE GmbH gibt bekannt, dass allen institutionellen Einrichtungen, Unternehmen oder Bürgern, die an einer Einsichtnahme in die Jahresabschlussdokumente interessiert sind, Gelegenheit gegeben wird, sich im Sekretariat der BQI mbH Schönebeck, Bertolt-Brecht-Straße 2 a, 39218 Schönebeck, Frau Kirchberg, telefonisch unter Apparat 03928 459-100 anzumelden. Die Einsichtnahme in den Prüfbericht ist nach Veröffentlichung der Bekanntmachung innerhalb der nächsten 14 Tage in den Geschäftsräumen der v. g. Adresse möglich.

Der Jahresabschluss der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Murschall & Partner, Rudolstadt testiert. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

## Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

## III. Änderungsanordnung

### I. Hinzuziehung

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

### II. Begründung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreisell L 65 bis Kreisell L 51 angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung des o.g. Flurstücks ist erforderlich, weil zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck das Projekt „Abfanggraben“ in diesem Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden soll. Mit diesem Projekt soll die Wassersituation hinsichtlich des Oberflächenwassers sowie die Situation der Vorflut im Elbe-Saale-Winkel verbessert werden. Der „Abfanggraben“ bildet dabei einen zentralen Teil des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes der Fachhochschule Magdeburg-Stendal für den gesamten Elbe-Saale-Winkel. Die Hinzuziehung der unter I. genannten Flächen ist zur vollständigen Planung und Umsetzung dieser Maßnahme zwingend erforderlich.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.278,9234 ha auf 1.299,1854 ha, mithin um 20,2660 ha. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

### IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der